

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 10

Kiel, den 17. Mai

1993

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
II. Bekanntmachungen	
Bekanntgabe von Tarifverträgen	113
Anpassung der Besoldung und Versorgung 1992	124
Haushaltsplan 1993 des Kirchenkreisverbandes Blankenese, Niendorf und Pinneberg	124
Änderung der Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Schleswig (Finanzsatzung) vom 23.9.1992	124
Druckfehlerberichtigung	126
III. Stellenausschreibungen	127
IV. Personalmeldungen	132

Bekanntmachungen

Bekanntgabe von Tarifverträgen

Kiel, den 4. Mai 1993

Wir veröffentlichen nachstehend die folgenden vom Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) geschlossenen Tarifverträge:

1. Vergütungstarifvertrag Nr. 9 zum KAT-NEK,
2. Monatslohnstarifvertrag Nr. 9 zum KArbT-NEK,
3. Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 8 zum MTV-Azubi,
4. Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 5 für Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden,
5. Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten (TVPrakt),
6. Entgelttarifvertrag Nr. 5 für Ärzte und Ärztinnen im Praktikum,
7. Änderungstarifvertrag Nr. 15 zum KAT-NEK,
8. Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum KArbT-NEK.

Die Tarifverträge der Nrn. 1. bis 6. sind mit gleichem Wortlaut am 8.3.1993 mit den in den Abdrucken bezeichneten Mitarbeiterorganisationen abgeschlossen worden.

Die Tarifverträge der Nrn. 7. und 8. sind textlich abweichend mit der ÖTV und dem VKM einerseits (Wiederinkraftsetzen der durch die Gewerkschaften gekündigten §§ 15 ff. KAT-/KArbT-NEK - Arbeitszeit) und der DAG und der GGLF andererseits, die die oben genannten Vorschriften nicht gekündigt hatten, abgeschlossen worden. Der Inhalt der Tarifverträge ist von dem VKDA-NEK mit Rundschreiben Nr. 4/1993 vom 22.3.1993 bekanntgegeben und erläutert worden.

Für die außertariflich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere die geringfügig Beschäftigten im Sinne des § 3 Buchst. e KAT/KArbT, empfehlen wir, deren Bezüge rückwirkend ab 1.1.1993 um 3 v.H. zu erhöhen.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Petersen

Az.: 3211 - D II

**Vergütungstarifvertrag Nr. 9
zum Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK)
vom 08. März 1993**

Zwischen
dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand
– einerseits –
und
der deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Lan-
desbezirk Nordmark
– andererseits –
wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November
1979 für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Ange-
stellentarifvertrages (KAT-NEK) fallenden Mitarbeiter fol-
gendes vereinbart:

§ 1

Grundvergütungen, Gesamtvergütungen

(1) Die Grundvergütungen für die vollbeschäftigten Ange-
stellten der Vergütungsgruppen I bis IX b (§ 26 Abs. 3 KAT-
NEK) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen für die vollbeschäftigten Ange-
stellten der Vergütungsgruppen IV b bis IX b und I b bis II a,
die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr voll-
endet haben (§ 28 Abs. 1 KAT-NEK), ergeben sich aus der Anla-
ge 2.

(3) Die Gesamtvergütungen für die vollbeschäftigten Ange-
stellten der Vergütungsgruppen VI b bis IX b, die das 18.
Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 KAT-NEK), erge-
ben sich aus der Anlage 3.

(4) Die Grundvergütungen für die vollbeschäftigten Ange-
stellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I (§ 26 Abs. 3
KAT-NEK) sind in der Anlage 4 festgelegt.

(5) Die Gesamtvergütungen für die vollbeschäftigten Ange-
stellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I, die das 18.
Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 KAT-NEK), ergeben
sich aus der Anlage 5.

§ 2

Ortszuschlag

(1) Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Abs. 3 KAT-NEK)
sind in der Anlage 6 festgelegt.

(2) Der Ortszuschlag erhöht sich für Angestellte
mit Vergütung nach für das erste für jedes weitere
den Vergütungsgruppen zu berücksichti- zu berücksichti-
 gende Kind um gende Kind um

IX b und Kr. I	10,- DM	50,- DM
Kr. II	10,- DM	40,- DM
VIII	10,- DM	30,- DM

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund
zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGG
bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind

diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksich-
tigenden Kinder nicht mitzuzählen.

(3) Erhält der Angestellte Vergütung aus einer höheren Ver-
gütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag ge-
ringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen
der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszu-
schlag, der allgemeinen Zulage, – gegebenenfalls – dem Erhö-
hungsbetrag und einer Vergütungsgruppenzulage sowie den
entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden
haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.

§ 3

Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 KAT-
NEK) betragen:

In Vergütungs- gruppe	DM	In Vergütungs- gruppe	DM
IX b	16,26	Kr. I	17,09
VIII	17,20	Kr. II	17,90
VII	18,32	Kr. III	18,81
VI b	19,52	Kr. IV	19,84
V c	21,03	Kr. V	20,89
V a/b	23,03	Kr. V a	21,47
IV b	24,92	Kr. VI	22,29
IV a	27,06	Kr. VII	23,93
III	29,41	Kr. VIII	25,37
II a	32,57	Kr. IX	26,93
I b	35,57	Kr. X	28,62
I a	38,66	Kr. XI	30,45
I	42,18	Kr. XII	32,27
		Kr. XIII	35,02

§ 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte,
die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1993 aus ihrem
Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsver-
hältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für An-
gestellte, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen
Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den Dienst eines
Anstellungsträgers im Sinne des § 20 Abs. 2 KAT-NEK einge-
treten sind. Dies gilt ferner nicht für Angestellte, die wegen
Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge einer Rente we-
gen Alters nach §§ 36, 37 oder 39 SGB VI aus dem Arbeitsver-
hältnis ausgeschieden sind.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in
Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß
eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1993,
schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 08. März 1993

Für den Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien VDKA-NEK)	Für die Gewerkschaften
gez. Unterschriften	gez. Unterschriften

Anlage 1
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 9

**Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten
der Vergütungsgruppen I bis IX b (zu § 27 KAT-NEK)
nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres**

Verg.Gr.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	
	Lebensjahr (monatlich in DM)														
I	–	4.838,19	5.100,45	5.362,79	5.625,10	5.887,42	6.149,76	6.412,03	6.674,36	6.936,66	7.198,99	7.461,31	7.723,62	7.985,90	
I a	–	4.459,51	4.663,38	4.867,17	5.071,00	5.274,83	5.478,69	5.682,57	5.886,34	6.090,19	6.294,02	6.497,90	6.701,70	6.897,14	
I b	–	3.964,56	4.160,52	4.356,47	4.552,42	4.748,37	4.944,35	5.140,29	5.336,25	5.532,23	5.728,16	5.924,11	6.120,07	6.315,57	
II a	–	3.514,16	3.694,14	3.874,19	4.054,13	4.234,13	4.414,14	4.594,10	4.774,11	4.954,09	5.134,13	5.314,11	5.494,01	–	
III	3.123,18	3.276,62	3.430,02	3.583,46	3.736,91	3.890,34	4.043,79	4.197,21	4.350,64	4.504,09	4.657,56	4.810,99	4.956,94	–	
IV a	2.831,11	2.971,53	3.111,92	3.252,29	3.392,69	3.533,09	3.673,48	3.813,88	3.954,30	4.094,71	4.235,10	4.375,51	4.513,96	–	
IV b	2.588,61	2.700,00	2.811,34	2.922,73	3.034,05	3.145,44	3.256,81	3.368,20	3.479,56	3.590,91	3.702,31	3.813,66	3.828,48	–	
V a	2.288,92	2.377,15	2.465,35	2.560,68	2.658,56	2.756,49	2.854,42	2.952,33	3.050,27	3.148,18	3.246,12	3.344,02	3.434,99	–	
V b	2.288,92	2.377,15	2.465,35	2.560,68	2.658,56	2.756,49	2.854,42	2.952,33	3.050,27	3.148,18	3.246,12	3.344,02	3.350,81	–	
V c	2.163,67	2.243,19	2.322,80	2.406,30	2.489,82	2.576,85	2.669,48	2.762,21	2.854,84	2.947,51	3.038,98	–	–	–	
VI b	2.048,95	2.110,42	2.171,83	2.233,31	2.294,72	2.357,99	2.422,52	2.487,04	2.552,70	2.624,32	2.695,91	2.751,95	–	–	
VII	1.898,21	1.948,10	1.998,02	2.047,92	2.097,84	2.147,74	2.197,63	2.247,57	2.297,45	2.348,72	2.401,15	2.438,97	–	–	
VIII	1.756,02	1.801,63	1.847,31	1.892,93	1.938,59	1.984,23	2.029,90	2.075,53	2.121,18	2.155,10	–	–	–	–	
IX b	1.634,90	1.676,33	1.717,72	1.759,12	1.800,53	1.841,96	1.883,38	1.924,76	1.959,78	–	–	–	–	–	

Anlage 2
zum Vergütungsstarifvertrag Nr. 9

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen IV b bis IX b bzw. I b bis II a unter 21 bzw. 23 Jahren
(zu § 28 KAT-NEK)

Verg. Gruppe	Grundvergütungen vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)		
	I b	3.766,33	
II a	3.338,45		

Verg. Gruppe	Grundvergütung nach Vollendung des			Lebensjahres (monatlich in DM)
	18.	19.	20.	
IV b			2.588,61	
V a/V b			2.288,92	
V c	2.012,21	2.077,12	2.163,76	
VI b	1.905,52	1.966,99	2.048,95	
VII	1.765,34	1.822,28	1.898,21	
VIII	1.633,10	1.685,78	1.756,02	
IX b	1.520,46	1.569,50	1.634,90	

Anlage 3
zum Vergütungsstarifvertrag Nr. 9

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen
VI b bis IX b unter 18 Jahren
(zu § 30 KAT-NEK)

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen			
	VI a/b (monatlich in DM)	VII	VIII	IX b
vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1.545,03	1.462,13	1.383,92	1.317,31
nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1.825,95	1.727,97	1.635,54	1.556,82
nach Vollendung des 17. Lebensjahres	2.106,86	1.993,81	1.887,17	1.796,33

Anlage 4
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 9

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I nach Vollendung des 20. Lebensjahres
(zu § 27 a KAT-NEK)
und für die Angestellte der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. III, die das 18., aber noch nicht
das 20. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 3)

Verg.Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr. XIII	4.279,99	4.460,88	4.641,77	4.782,47	4.923,14	5.063,84	5.204,53	5.345,23	5.485,92
Kr. XII	3.955,62	4.124,08	4.292,51	4.423,53	4.554,55	4.685,56	4.816,57	4.947,59	5.078,62
Kr. XI	3.669,41	3.831,09	3.992,76	4.118,52	4.244,25	4.370,00	4.495,74	4.621,49	4.747,25
Kr. X	3.395,71	3.545,70	3.695,69	3.812,34	3.929,00	4.045,65	4.162,30	4.278,95	4.395,61
Kr. IX	3.144,47	3.283,18	3.421,90	3.529,79	3.637,68	3.745,57	3.853,48	3.961,36	4.069,25
Kr. VIII	2.911,01	3.039,53	3.168,05	3.268,03	3.368,00	3.467,96	3.567,92	3.667,88	3.767,82
Kr. VII	2.697,61	2.816,33	2.935,04	3.027,39	3.119,72	3.212,06	3.304,38	3.396,72	3.489,05
Kr. VI	2.504,98	2.613,78	2.722,58	2.807,20	2.891,82	2.976,43	3.061,05	3.145,66	3.230,31
Kr. V a	2.386,92	2.488,64	2.590,36	2.669,47	2.748,59	2.827,70	2.906,81	2.985,93	3.065,02
Kr. V	2.305,89	2.402,12	2.498,36	2.573,21	2.648,06	2.722,90	2.797,74	2.872,60	2.947,46
Kr. IV	2.159,37	2.244,91	2.330,45	2.396,99	2.463,52	2.530,06	2.596,60	2.663,13	2.729,64
Kr. III	2.023,47	2.096,16	2.168,85	2.225,39	2.281,93	2.338,47	2.395,00	2.451,53	2.508,06
Kr. II	1.896,07	1.959,78	2.023,50	2.073,06	2.122,60	2.172,17	2.221,71	2.271,26	2.320,82
Kr. I	1.779,30	1.836,02	1.892,72	1.936,80	1.980,90	2.025,00	2.069,09	2.113,19	2.157,27

Anlage 5
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 9

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I unter 18 Jahren
(zu § 30 KAT-NEK)

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen		
	Kr. I	Kr. II	Kr. III
vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1.396,73	1.460,95	
nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1.650,68	1.726,58	
nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1.904,63	1.992,20	2.087,75

Anlage 6
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 9

Ortszuschlagstabelle
für die Angestellten (zu § 29 KAT-NEK)
(monatlich in DM)

Tarif-Klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
I b	I bis II a Kr. XIII	908,08	1.079,80	1.225,31
I c	III bis V a/b Kr. XII bis Kr. VII	807,04	978,76	1.124,27
II	V c bis IX b Kr. VI bis Kr. I	760,20	923,78	1.069,29

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 145,51 DM.

Gemäß § 2 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 9 erhöht sich der Ortszuschlag für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
IX b und Kr. I	10,- DM	50,- DM
Kr. II	10,- DM	40,- DM
VIII	10,- DM	30,- DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des § 2 Abs. 2 Unterabs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 9 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Monatslohntarifvertrag Nr. 9
zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK)
vom 08. März 1993

Zwischen
dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand
- einerseits -
und
der deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,
Landesbezirk Nordmark
- andererseits -
wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November
1979 für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages (KArbT-NEK) fallenden Mitarbeiter folgendes vereinbart:

§ 1
Monatstabellenlöhne

(1) Die Monatstabellenlöhne (§ 26 Abs. 2 KArbT-NEK) sind in der Anlage festgelegt.

Protokollnotiz:

Bei der Berechnung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

§ 2
Stufen des Monatstabellenlohnes

(1) Die Arbeiterin oder der Arbeiter erhält in den ersten zwei Jahren der Beschäftigungszeit den Monatstabellenlohn der ersten Stufe ihrer oder seiner Lohngruppe. Nach Vollendung einer Beschäftigungszeit von zwei Jahren und weiterhin nach je zwei Jahren bis zum Erreichen der letzten Stufe erhält sie oder er den Monatstabellenlohn der nächsthöheren Stufe.

(2) Beschäftigungszeit ist die in § 19 KArbT-NEK festgelegte Zeit. Die Zeit anderer beruflicher Tätigkeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn die Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung war.

(3) Der Monatstabellenlohn der nächsthöheren Stufe wird vom Beginn des Kalendermonats an gezahlt, in den der Tag fällt, der auf die Vollendung der nach Absatz 2 jeweils maßgebenden Beschäftigungszeit folgt.

Protokollnotiz:

Es besteht Übereinstimmung der Tarifvertragspartner, daß bei Bemessung des Monatstabellenlohnes für den hamburgischen Bereich der ehemaligen Landeskirchen Schleswig-Holsteins und Hamburgs ferner die Dienstzeit nach § 20 Abs. 6 KArbT-NEK anzurechnen ist, wenn dies für den Mitarbeiter günstiger ist.

§ 3
Sozialzuschlag

§ 2 Abs. 2 Unterabs. 1 und 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 9 zum Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK) vom 8. März 1993 ist entsprechend anzuwenden. Dabei stehen gleich

die Arbeiterinnen und Arbeiter mit Entlohnung nach	den Angestellten mit Vergütung nach
den Lohngruppen 1, 1a und 2 und Kr. I	den Vergütungsgruppen IX b
den Lohngruppen 2a, 3 und 3a der Lohngruppe 4	der Vergütungsgruppe Kr. II der Vergütungsgruppe VIII.

Die Arbeiterin oder der Arbeiter, die oder der für den vollen Kalendermonat

- a) in Vertretungsfällen oder aufgrund vorübergehender Übertragung einer anderen Tätigkeit den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhält,
- b) durch die Summe aus dem Monatstabellenlohn, einer Vorarbeiterzulage einer Vertretungszulage und einer sonstigen Funktionszulage den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe ihrer oder seiner Stufe erreicht,

wird für die Anwendung des Unterabsatzes 1 Satz 2 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

Erhält die Arbeiterin oder der Arbeiter den Monatstabellenlohn aus einer höheren Lohngruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus dem Monatstabellenlohn, dem Sozialzuschlag und – gegebenenfalls – dem Erhöhungsbetrag aus der höheren Lohngruppe sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden

haben, als Teil des Sozialzuschlages zusätzlich gezahlt; dies gilt entsprechend in den Fällen des Unterabsatzes 2.

§ 4
Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Arbeiterinnen und Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1993 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiterinnen und Arbeiter, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den Dienst eines Anstellungsträgers im Sinne des § 20 Abs. 2 KArbT-NEK eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Arbeiterinnen und Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Altersrente nach den §§ 36, 37 und 39 SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

§ 5
Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1993, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 8. März 1993

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
VDKA-NEK)
gez. Unterschriften

Für die Gewerkschaften
gez. Unterschriften

*

Anlage
zum Monatslohnvertrag Nr. 9

Monatstabellenlöhne
(monatlich in DM)

Lohngruppe	1	2	3	4	5	6	7	8
7 a	3.413,29	3.467,90	3.523,38	3.579,74	3.637,02	3.695,21	3.754,33	3.814,41
7	3.338,17	3.391,58	3.445,83	3.500,97	3.556,99	3.613,90	3.671,72	3.730,48
6 a	3.266,29	3.318,56	3.371,65	3.425,59	3.480,41	3.536,09	3.592,66	3.650,16
6	3.194,42	3.245,53	3.297,45	3.350,21	3.403,81	3.458,28	3.513,61	3.569,84
5 a	3.125,64	3.175,65	3.226,46	3.278,09	3.330,53	3.383,83	3.437,95	3.492,97
5	3.056,85	3.105,76	3.155,46	3.205,95	3.257,24	3.309,36	3.362,31	3.416,10
4 a	2.991,05	3.038,90	3.087,52	3.136,92	3.187,11	3.238,10	3.289,90	3.342,56
4	2.925,22	2.972,02	3.019,58	3.067,89	3.116,98	3.166,85	3.217,51	3.268,99
3 a	2.862,25	2.908,03	2.954,57	3.001,82	3.049,86	3.098,66	3.148,25	3.198,61
3	2.799,26	2.844,05	2.889,55	2.935,78	2.982,76	3.030,48	3.078,97	3.128,22
2 a	2.739,00	2.782,80	2.827,35	2.872,56	2.918,53	2.965,23	3.012,67	3.060,87
2	2.678,72	2.721,56	2.765,12	2.809,36	2.854,31	2.899,98	2.946,38	2.993,52
1 a	2.621,04	2.662,97	2.705,59	2.748,87	2.792,86	2.837,54	2.882,94	2.929,07
1	2.563,36	2.604,37	2.646,05	2.688,37	2.731,38	2.775,10	2.819,50	2.864,62

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 8
zum MTV-Azubi
vom 08. März 1993**

Zwischen
dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand
– einerseits –
und
der deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,
Landesbezirk Nordmark
– andererseits –
wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November
1979 für die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages
für Auszubildende vom 1. Juni 1983 (MTV-Azubi) fallen-
den Mitarbeiter folgendes vereinbart:

§ 1

Höhe der Ausbildungsvergütung

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 10 Abs. 1 des Man-
teltarifvertrages für Auszubildende beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr	1.004,65 DM
im 2. Ausbildungsjahr	1.084,05 DM
im 3. Ausbildungsjahr	1.156,93 DM
im 4. Ausbildungsjahr	1.258,07 DM

Bei einer Stufenausbildung (§ 26 Berufsbildungsgesetz) wird
zur Ermittlung des Ausbildungsjahres die in vorangegan-
genen Stufen des Ausbildungsberufes zurückgelegte Zeit mit-
gerechnet, auch wenn nach Ausbildungsabschluß einer vorange-
gangenen Stufe eine zeitliche Unterbrechung der Ausbildung
gelegen hat.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermo-
nats begonnen, wird die nach Unterabsatz 1 zustehende höhe-
re Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalender-
monats an gezahlt, in dem das vorhergehende Ausbildungs-
jahr geendet hat.

§ 2

Zulagen, Zuschläge

(1) Der oder dem angestelltenversicherungspflichtigen
Auszubildenden können bei Vorliegen der geforderten Vor-
aussetzungen 50 v.H. der Zulagen gezahlt werden, die für
Angestellte gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c i. V. m. Abs. 3 KAT-
NEK jeweils vereinbart sind.

(2) Der oder dem arbeiterrentenversicherungspflichtigen
Auszubildenden kann im zweiten bis vierten Ausbildungsjahr
ein monatlicher Pauschalzuschlag von 20,- DM gezahlt wer-
den, wenn die Beschäftigung im Rahmen der Ausbildung im
erheblichen Umfang mit Arbeiten nach § 33 KArbT-NEK ver-
bunden ist. § 1 Abs. 1 Unterabs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 3

Kürzungen

(1) Gewährt der Ausbildende Unterkunft und Verpflegung,

wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 223,87 DM
gekürzt.

(2) Gewährt der Ausbildende nur Unterkunft, wird die
Ausbildungsvergütung monatlich um 57,47 DM gekürzt. Ge-
währt er nur Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung
monatlich um 166,40 DM gekürzt.

§ 4

Verzicht auf Spitzenbeträge

Die oder der Auszubildende kann auf den 749,- DM über-
steigenden Betrag der Bruttobezüge im Sinne des § 2 Abs. 2
Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes verzichten. Der Verzicht
kann nur widerrufen werden, wenn sich die Höhe der Ausbil-
dungsvergütung ändert. Der Verzicht und der Widerruf sind
schriftlich zu erklären. Sie werden mit dem Ersten des Kalen-
dermonats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die
schriftliche Erklärung dem Ausbildenden zugegangen ist.

Bis zum 31. Mai 1993 kann der Verzicht und der Widerruf
auch mit Rückwirkung bis zum 1. Januar 1993 erklärt werden.

§ 5

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird auf Auszubildende, die spätestens
mit Ablauf des 28. Februar 1993 aus ihrem Verschulden oder
auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausge-
schieden sind, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für
Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluß an das auf
eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in
den Dienst eines Anstellungsträgers im Sinne des § 20 Abs. 2
KAT-NEK eingetreten sind.

§ 6

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in
Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß
eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1993,
schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 8. März 1993

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
VDKA-NEK)
gez. Unterschriften

Für die Gewerkschaften
gez. Unterschriften

*

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 5
für Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des
Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes
ausgebildet werden
vom 8. März 1993**

Zwischen
dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

– einerseits –

und

der deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,
Landesbezirk Nordmark

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 folgendes vereinbart:

§ 1

Höhe der Ausbildungsvergütung

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 10 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 17. März 1986 beträgt monatlich für

- | | |
|---|--------------|
| a) die Schülerin oder den Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege und die Hebammenschülerin oder den Schüler in der Entbindungspflege | |
| im ersten Ausbildungsjahr | 1.171,21 DM, |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 1.266,81 DM, |
| im dritten Ausbildungsjahr | 1.420,82 DM, |
| b) die Schülerin oder den Schüler in der Krankenpflegehilfe | 1.065,00 DM. |

(2) Wird die Ausbildungszeit der Schülerin oder des Schülers gemäß § 7 des Krankenpflegegesetzes verkürzt oder wird eine andere Ausbildung gemäß § 8 Satz 2 des Hebammengesetzes auf die Ausbildungszeit angerechnet, gilt für die Anwendung des Absatzes 1 Buchst. a die Zeit der Verkürzung bzw. die angerechnete Zeit als zurückgelegte Ausbildungszeit.

Verlängert sich die Ausbildungszeit gemäß § 23 Abs. 1 Unterabs. 2 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, erhält die Schülerin oder der Schüler während der verlängerten Ausbildungszeit die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 Buchst. a für das dritte Ausbildungsjahr bzw. die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 Buchst. b.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält die Schülerin oder der Schüler die nach Absatz 1 Buchst. a zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr endet.

§ 2

Verzicht auf Spitzenbeträge

Die Schülerin oder der Schüler, die oder der Ausbildungsvergütung nach § 1 erhält, kann auf den 749,- DM übersteigenden Betrag der Bruttobezüge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes verzichten. Der Verzicht kann nur widerrufen werden, wenn sich die Höhe der Ausbildungsvergütung ändert. Der Verzicht und der Widerruf sind schriftlich zu erklären. Sie werden mit dem Ersten des Kalendermonats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die schriftliche Erklärung dem Träger der Ausbildung zugegangen ist.

Bis zum 31. Mai 1993 kann der Verzicht und der Widerruf auch mit Rückwirkung bis zum 1. Januar 1993 erklärt werden.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Schülerinnen und Schüler, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1993 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Schülerinnen und Schüler, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den Dienst eines Anstellungsträgers im Sinne des § 20 Abs. 2 KAT-NEK eingetreten sind.

§ 4

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1993, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 8. März 1993

Für den Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien VDKA-NEK)	Für die Gewerkschaften
gez. Unterschriften	gez. Unterschriften

*

Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 8. März 1993 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten (TV Prakt)

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

– einerseits –

und

der deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,
Landesbezirk Nordmark

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des TV Prakt

Der zuletzt durch Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 20. Mai 1992 geänderte Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten (TV Prakt) vom 15. April 1991 wird wie folgt geändert:

- In § 2 Abs. 1 Unterabs. 1 werden
die Zahl „2.172,89“ durch die Zahl „2.238,08“,
die Zahl „1.846,81“ durch die Zahl „1.902,21“,

jeweils die Zahl „1.764,39“ durch die Zahl „1.817,32“,
die Zahl „105,45“ durch die Zahl „108,62“ und
jeweils die Zahl „100,46“ durch die Zahl „103,48“
ersetzt.

2. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhält die PraktikantIn oder der Praktikant

- a) die Zulagen, die für Angestellte gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c i. V. m. Abs. 3 KAT-NEK, und die Zulagen, die für Angestellte im Heimerziehungsdienst in der Anlage 1 a zum KAT-NEK jeweils vereinbart sind, in voller Höhe,
- b) die Wechselschicht- und Schichtzulage nach § 33 a KAT-NEK zu drei Vierteln.“

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikantinnen und Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1993 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikantinnen und Praktikanten, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den Dienst eines Anstellungsträgers im Sinne des § 20 Abs. 2 KAT-NEK eingetreten sind.

§ 3

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

Kiel, den 8. März 1993

Für den Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien VDKA-NEK) gez. Unterschriften	Für die Gewerkschaften gez. Unterschriften
---	---

*

Entgelttarifvertrag Nr. 5 für Ärzte und Ärztinnen im Praktikum vom 8. März 1993

Zwischen
dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand
– einerseits –

und
der deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,
Landesbezirk Nordmark

– andererseits –

wird gemäß § 9 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der
Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum
vom 5. August 1988 folgendes vereinbart:

§ 1

Höhe des Entgelts

(1) Das monatliche Entgelt für den Arzt oder die Ärztin im
Praktikum beträgt

im ersten Jahr der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum	1.904,12 DM,
im zweiten Jahr der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum	2.169,66 DM.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 sind Zeiten der Tätigkeit
als Arzt oder Ärztin im Praktikum, die in Teilzeitbeschäftigung
abgeleistet worden sind, anteilig zu berücksichtigen.

Bei anderen Trägern der Ausbildung zurückgelegte Zeiten
der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum sind anzurechnen.

Endet das erste Jahr der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im
Praktikum im Laufe eines Kalendermonats, erhält der Arzt
oder die Ärztin im Praktikum das nach Absatz 1 für das zweite
Jahr zustehende höhere Entgelt vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das erste Jahr endet.

(3) Neben dem Entgelt nach Absatz 1 erhält der Arzt oder
die Ärztin im Praktikum nach Maßgabe des Kirchenbesol-
dungsrechts einen monatlichen Verheiratenzuschlag von
101,36 DM; § 29 Abschnitt c Abs 1 Satz 2 KAT-NEK gilt
entsprechend.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Ärzte und
Ärztinnen im Praktikum, die spätestens mit Ablauf des 28.
Februar 1993 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch
aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt
auf Antrag nicht für Ärzte und Ärztinnen im Praktikum, die
im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch be-
endete Ausbildungsverhältnis wieder in den Dienst eines Anstel-
lungsträgers im Sinne des § 20 Abs. 2 KAT-NEK eingetreten
sind.

§ 3

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in
Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß
eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1993,
schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 8. März 1993

Für den Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien VDKA-NEK) gez. Unterschriften	Für die Gewerkschaften gez. Unterschriften
---	---

*

**Änderungstarifvertrag Nr. 15
vom 8. März 1993
zum Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK)**

Zwischen
dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand
– einerseits –
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
– andererseits –
wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November
1979 folgendes vereinbart:

Einziges Paragraph

Mit Wirkung vom 1. Januar 1993 werden unter gleichzeitiger
Wiederinkraftsetzung des § 15 sowie der Sonderregelungen
hierzu in § 74 Abs. 2 Unterabs. 2 Buchst. a des Kirchlichen
Angestelltentarifvertrages (KAT-NEK) vom 15. Januar 1982,
zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 14 vom
25. Januar 1993 zum KAT-NEK, die Worte „drei Kalendermonaten
zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum
31. Dezember 1991,“ durch die Worte „einem Monat zum
Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember
1993,“ ersetzt.

Kiel, den 8. März 1993

Für den Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien VDKA-NEK)	Für die Gewerkschaften
gez. Unterschriften	gez. Unterschriften

*

**Änderungstarifvertrag Nr. 15
vom 8. März 1993
zum Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK)**

Zwischen
dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand
– einerseits –
und
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark
– andererseits –
wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November
1979 folgendes vereinbart:

Einziges Paragraph

Mit Wirkung vom 1. Januar 1993 werden in § 74 Abs. 2
Unterabs. 2 Buchst. a des Kirchlichen Angestelltentarifvertra-
ges (KAT-NEK) vom 15. Januar 1982, zuletzt geändert durch
den Änderungstarifvertrag Nr. 14 vom 25. Januar 1993 zum
KAT-NEK, die Worte „drei Kalendermonaten zum Schluß
eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember
1991,“ durch die Worte „einem Monat zum Schluß eines Ka-
lendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1993,“ ersetzt.

Kiel, den 8. März 1993

Für den Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien VDKA-NEK)	Für die Gewerkschaften
gez. Unterschriften	gez. Unterschriften

*

**Änderungstarifvertrag Nr. 10
vom 8. März 1993
zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK)**

Zwischen
dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand
– einerseits –
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
– andererseits –
wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November
1979 folgendes vereinbart:

Einziges Paragraph

Mit Wirkung vom 1. Januar 1993 werden unter gleichzeitiger
Wiederinkraftsetzung des § 15 sowie der Sonderregelungen
hierzu in § 74 Abs. 2 Unterabs. 2 Buchst. a des Kirchlichen
Arbeitertarifvertrages (KArbT-NEK) vom 17. Mai 1982, zu-
letzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom
10. Dezember 1991 zum KArbT-NEK, die Worte „drei Kalen-
dermonaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühe-
stens zum 31. Dezember 1991,“ durch die Worte „einem Monat
zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. De-
zember 1993,“ ersetzt.

Kiel, den 8. März 1993

Für den Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien VDKA-NEK)	Für die Gewerkschaften
gez. Unterschriften	gez. Unterschriften

*

**Änderungstarifvertrag Nr. 10
vom 8. März 1993
zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK)**

Zwischen
dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand
- einerseits -
und
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark
- andererseits -
wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November
1979 folgendes vereinbart:

Einziges Paragraph

Mit Wirkung vom 1. Januar 1993 werden in § 74 Abs. 2
Unterabs. 2 Buchst. a des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages
(KArbT-NEK) vom 17. Mai 1982, zuletzt geändert durch den
Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 10. Dezember 1991 zum
KArbT-NEK, die Worte „drei Kalendermonaten zum Schluß
eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember
1991,“ durch die Worte „einem Monat zum Schluß eines Ka-
lendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1993,“ ersetzt.

Kiel, den 8. März 1993

<p>Für den Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien VKDA-NEK) gez. Unterschriften</p>	<p>Für die Gewerkschaften gez. Unterschriften</p>
--	---

Anpassung der Besoldung und Versorgung 1992

Das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsge-
setz 1992 – BBVAnpG 92 – ist mit Datum vom 23.3.1993 im
Bundesgesetzblatt I S. 342 verkündet worden. Damit sind die
durch Bekanntmachung vom 7.7.1992 (GVOBl. S. 273) veran-
laßten Vorgriffszahlungen gesetzlich bestätigt worden. Ände-
rungen haben sich gegenüber dem Entwurf nicht ergeben.

Gleichzeitig ist die Rechtsverordnung zur Änderung des
Beschäftigungsförderungsgesetzes vom 1.10.1992 (GVOBl.
S. 349) endgültig in Kraft getreten.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage
Petersen

Az.: 3511 – D II

**Haushaltsplan 1993 des Kirchenkreisverbandes Blankenese,
Niendorf und Pinneberg**

Die Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes Blan-
kenese, Niendorf und Pinneberg hat auf ihrer Sitzung am 18. Fe-
bruar 1993 zum Haushaltsplan 1993 folgenden Beschluß gefa-
ßt, der nachstehend veröffentlicht wird:

„Die Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes Blan-
kenese, Niendorf und Pinneberg hat auf ihrer Sitzung am
18. Februar 1993 den Haushaltsplan des Kirchenkreisverban-
des für das RJ 1993 in Einnahmen und Ausgaben mit
DM 11.575.670,- festgestellt.“

Der Haushaltsplan liegt nach dem Erscheinen der Veröffent-
lichung zwei Wochen lang zur Einsichtnahme in der Ge-
schäftsstelle des Kirchenkreisverbandes, Iserberg 1, 2000 Ham-
burg 56, öffentlich aus.“

Kiel, 19. April 1993

Nordelbisches Kirchenamt
Dr. Blaschke

Az.: 81 KKV Blankenese, Niendorf, Pinneberg – VH I/VH 2

**Änderung der Satzung über die Finanzverteilung im Kir-
chenkreis Schleswig (Finanzsatzung) vom 23.9.1992**

Die Finanzsatzung des Kirchenkreises Schleswig vom
28.5.1978 i.d.F. vom 5.11.1980 (GVOBl. der NEK 1983 S. 122) ist
durch Beschlüsse der Kirchenkreissynode vom 23.9.1992 geän-
dert bzw. ergänzt worden.

Die Neufassung der Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Die Satzung ist am 22.4.1993 kirchenaufsichtlich genehmigt
worden.

Nordelbisches Kirchenamt
Dr. Blaschke

Az.: 84101 – Schleswig – VH I/V 2

*

**Finanzsatzung des Kirchenkreises Schleswig
in der Fassung vom 23. September 1992**

§ 1
Grundsatz

Die dem Kirchenkreis nach § 7 des Kirchengesetzes über die
Finanzverteilung in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom
27. Januar 1985 (GVOBl. 6 S. 73) zufließenden Mittel werden
unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs der Kirchengemein-
den und des Kirchenkreises sowie unter Berücksichtigung
der Notwendigkeit, für alle Gemeinden des Kirchenkreises
gemeinsame Rücklagen zu bilden und eine gemeinsame
Finanzplanung durchzuführen, nach Maßgabe der folgenden
Bestimmungen verteilt.

§ 2

Finanzbedarf der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden erhalten von der gesamten Kirchensteuerzuweisung nach Abzug des Pfarrbesoldungsbeitrages, des Betrages für Schuldendienst und der Abschöpfung für die Bildung der gemeinsamen Rücklagen einen Anteil von 73,73 %.

(2) Die für die Kirchengemeinden zur Verfügung stehenden Finanzmittel werden zu zwei Drittel als am Bedarf orientierter Sockelbetrag und zu ein Drittel nach der Zahl der Gemeindeglieder an die Gemeinden verteilt.

(3) Von dem Sockelbetrag erhalten die einzelnen Kirchengemeinden einen prozentualen Anteil, der sich aus dem durch Erfahrungswerte ermittelten Bedarf ergibt und in dem spezielle Aktivitäten der jeweiligen Gemeinde berücksichtigt sind:

Domgemeinde Schleswig	18,79 %
St. Michaelisgemeinde Schleswig	21,53 %
Bergenhäuser	3,29 %
Erde	3,41 %
Haddeby	8,67 %
Hollingstedt	2,89 %
Owslag	2,65 %
St. Michaelis Schubert	3,72 %
Schleswig-Friedrichsberg	15,05 %
Süderstapel	2,94 %
Kropp	6,18 %
Treia	3,31 %
Friedrichstadt	5,03 %
Albert-Schweitzer Jübek/Idstedt	2,54 %

Für eine Änderung der Prozentanteile ist ein Beschluß der Kirchenkreissynode erforderlich.

Der Verteilung des auf die Zahl der Gemeindeglieder bezogenen Anteils werden die jeweils am 01.09. des Vorjahres vorliegenden statistischen Zahlen zugrundegelegt.

(4) Die Kirchengemeinden dürfen ohne Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes keine Verpflichtungen eingehen, die nicht aus Mitteln ihres Haushaltsplanes gedeckt werden. Dies gilt insbesondere für die Aufnahme von Darlehen.

(5) Die Kirchengemeinden haben dem Kirchenkreisvorstand möglichst frühzeitig alle Vorhaben aufzuzeigen, die einen außerplanmäßigen Finanzbedarf zur Folge haben. Dies gilt vor allem für die Planung von Bauvorhaben und größeren Reparaturen sowie für die Errichtung, Anhebung und Umwandlung von Personalstellen.

(6) Über die Verwendung eigener Einnahmen wie Kirchengrundsteuer, Mindestkirchensteuer, Kirchgeld, Kollekten, Sammlungen, Spenden, Zinsen und sonstige zweckgebundenen Zuwendungen entscheiden die Kirchenvorstände der einzelnen Kirchengemeinden.

(7) Erhalten Kirchengemeinden zum Ausgleich ihrer Haushalte Sonderzuweisungen vom Kirchenkreis und fällt beim Jahresabschluß die allgemeine Finanzzuweisung höher aus als veranschlagt, so ist die Sonderzuweisung auf die Mehrzuweisung anzurechnen.

§ 3

Finanzbedarf des Kirchenkreises

(1) Zur Finanzierung der kirchenkreiseigenen Aufgaben und Einrichtungen erhält der Kirchenkreis von der gesamten Kirchensteuerzuweisung nach Abzug des Pfarrbesoldungsbeitrages, des Betrages für Schuldendienst und der Abschöpfung für die Bildung der gemeinsamen Rücklagen einen Anteil von 16,53 %.

(2) Das Diakonische Werk (Hilfswerk) des Kirchenkreises Schleswig erhält von der gesamten Kirchensteuerzuweisung nach Abzug des Pfarrbesoldungsbeitrages, des Betrages für Schuldendienst und der Abschöpfung für die Bildung der gemeinsamen Rücklagen einen Anteil von 9,74 %. Die Absätze 6 und 7 aus § 2 finden sinngemäße Anwendung.

(3) Die Zinsen aus den in § 5 aufgeführten gemeinsamen Rücklagen fließen als Einnahmen in den Kirchenkreishaushalt ein.

§ 4

Finanzbedarf für die Pfarrbesoldung und Versorgung der Pastoren und Kirchenbeamten

(1) Die Mittel für die Pfarrbesoldung der Pastoren der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises werden im Haushalt des Kirchenkreises bereitgestellt.

(2) Die Beiträge zur Sicherstellung der Versorgung der Pastoren und Kirchenbeamten werden vom Kirchenkreis bereitgestellt.

(3) Das Einkommen der Kirchengemeinden aus dem Pfarrland bzw. dem Pfarrvermögen wird für jeweils drei Jahre pauschaliert und unabhängig von etwaigen Vakanzen dem Kirchenkreis zur Mitfinanzierung der zentralen Pfarrbesoldung zugeführt. Bei der Pauschalierung ist das jeweilige Nettopfarrstelleneinkommen abzüglich 4 % Verwaltungskostenanteil zugrunde zu legen. Die Festsetzung erfolgt durch den Kirchenkreisvorstand (erstmalig ab 1979).

(4) Die Vertretungskosten in Vakanzfällen werden aus den Mitteln der Pfarrbesoldung gedeckt.

§ 5

Gemeinsame Rücklagen

(1) Für besondere Aufgaben aller Kirchengemeinden und des Kirchenkreises werden Rücklagen gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrücklage
- b) eine Ausgleichsrücklage
- c) eine Sonderrücklage für Härtefälle
- d) eine Baurücklage
- e) eine Rücklage für die überplanmäßige Anstellung von Pastoren und Mitarbeitern
- f) eine Bauunterhaltungsrücklage
- g) eine Rücklage aus der Kirchenlohnsteuer der ev. Soldaten

Zur Stärkung der gemeinsamen Rücklagen wird jährlich von der gesamten Kirchensteuerzuweisung nach Abzug des Pfarrbesoldungsbeitrages und des Betrages für Schuldendienst ein Anteil von insgesamt 4 % diesen Rücklagen zugeführt.

(2) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Deckung des Bedarfs sicherzustellen, solange die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen.

(3) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmehinderungen oder Ausgabeerhöhungen im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen.

(4) Die Sonderrücklage für Härtefälle ist für Sonderzuweisungen an Kirchengemeinden bestimmt, die infolge besonderer Aufgaben oder Verhältnisse mit den ihnen zugeteilten Mitteln nicht auskommen.

(5) Die Baurücklage ist zur Finanzierung von Neubauten und größeren Instandsetzungen an Gebäuden sowie zur Fi-

finanzierung des Erwerbs von Grundstücken bestimmt. Die Beantragung von landeskirchlichen Zuschüssen bleibt unberührt.

(6) Die Rücklage für die überplanmäßige Anstellung von Pastoren und Mitarbeitern wird gebildet aus dem am Ende eines Rechnungsjahres nicht benötigten Mittel für die Pfarrbesoldung aufgrund vakanter Pfarrstellen. Sie ist bestimmt zur Finanzierung von über- bzw. außerplanmäßiger Anstellung von Pastoren und Mitarbeitern für jeweils einen befristeten Zeitraum.

(7) Die Bauunterhaltungsrücklage ist dazu bestimmt, außergewöhnliche Unterhaltungsmaßnahmen, die nicht im Bedarf- und Zeitplan (§ 6) eingestellt sind, mit zu finanzieren.

(8) Die Rücklage aus der Kirchenlohnsteuer der evangelischen Soldaten wird gebildet aus dem dem Kirchenkreis unabhängig vom Finanzverteilungsgesetz zugewiesenen Aufkommen aus der Soldatenkirchensteuer. Sie ist zweckgebunden im Rahmen der Verordnung über die Verwendung der Kirchensteuer der Angehörigen der personalen Seelsorgebereiche und der Militärkirchengemeinden vom 14. Januar 1986 (GVOBl. S. 17).

(9) Über die Entnahme aus den Rücklagen entscheidet der Kirchenkreisvorstand, bei Baumaßnahmen mit Kosten ab 150.000,- DM im Rahmen der von der Kirchenkreissynode beschlossenen Gesamtplanung.

§ 6

Gemeinsame Finanzplanung

Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises kann der Kirchenkreisvorstand Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne erlassen. Er stellt einen Bedarfsplan und einen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen auf. Diese Pläne sind für einen Zeitraum von 5 Jahren aufzustellen, sie sind entsprechend fortzuschreiben und bedürfen der Bestätigung durch die Kirchenkreissynode.

Die gesetzlichen Bestimmungen sowie nordelbischen Verwaltungsanordnungen und Richtlinien sind dabei zu beachten.

§ 7

Finanzausschuß

(1) Zur Beratung der Kirchenkreissynode, des Kirchenkreisvorstandes und der Kirchengemeinden in Finanzangelegenheiten und bei Finanzplanungen wird ein Finanzausschuß gebildet.

(2) Der Finanzausschuß besteht aus 7 Mitgliedern und 3 Stellvertretern. Sie werden von der Kirchenkreissynode aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit gewählt. Sie sollen nach Möglichkeit die einzelnen Bereiche des Kirchenkreises in einem angemessenen Zahlenverhältnis repräsentieren. Von den Mitgliedern müssen mindestens 2 Pastoren sein. Pastoren und Mitarbeiter dürfen jedoch nicht die Mehrheit bilden. Die Mitglieder des Finanzausschusses wählen den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Der Propst und der Verwaltungsleiter des Kirchenkreises können an den Sitzungen beratend teilnehmen.

(3) Der Finanzausschuß hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Kirchenkreissynode, den Kirchenkreisvorstand und die Kirchenvorstände bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Dem Finanzausschuß können weitere Aufgaben übertragen werden.

(4) Der Finanzausschuß wird von seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn es mindestens 3 seiner Mitglieder oder der Kirchenkreisvorstand beantragen. Für die Sitzung des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Verfassung der NEK über die Sitzung der kirchlichen Körperschaften sinngemäß. Der Finanzausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch die Kirchenkreissynode bedarf.

(5) Der Vorsitzende des Finanzausschusses kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teilnehmen, sofern dort Finanzangelegenheiten verhandelt werden.

§ 8

Einspruchsrecht

(1) Die Kirchengemeinden können gegen eine Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes schriftlich einzulegen.

Der Kirchenkreisvorstand hat innerhalb von 2 Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuß und Kirchenkreisvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreter des Betroffenen zu hören.

(2) Gegen die erneute Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes ist Beschwerde an die Kirchenkreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kirchenkreissynode kann sich zur Vorbereitung ihrer Entscheidung eines Ausschusses bedienen.

(3) Die Bestimmungen über die Rechtsbehelfe bleiben hiervon unberührt (Art. 117 der Verfassung der NEK).

§ 9

Auskunftspflicht

Die Kirchengemeinden haben dem Kirchenkreisvorstand und dem Finanzausschuß auf deren Bitte die notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 10

Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen der Satzung ergeben, werden durch die Kirchenkreisverwaltung wahrgenommen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.1993 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 05.11.1980 sowie entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen außer Kraft.

Druckfehlerberichtigungen

Im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 03. Mai 1993 S. 108 wurde die Ernennung des Pastors z. A. Jürgen Stobbe bekanntgegeben.

Zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bergenhäuser, Kirchenkreis Schleswig, ist als letzter Satzteil einzufügen.

Im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 03. Mai 1993 S. 107 wurde die Pfarrstellen-ausschreibung mit dem Az. 20 St. Clemens Amrum – P III/P 1 bekanntgegeben.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes ist hinter dem ersten Satz einzufügen.

Stellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde St. Nicolaus zu Hamburg-Alsterdorf im Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Nord – ist die Pfarrstelle vakant und soll möglichst bald mit einer Pastorin oder einem Pastor besetzt werden. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes; der Vorstand der Evangelischen Stiftung Alsterdorf wird dazu gehört.

Der bisherige Stelleninhaber wurde zum Direktor der Ev. Stiftung Alsterdorf bestellt.

Die St. Nicolausgemeinde ist eine „Kirchengemeinde in einer Diakonischen Einrichtung“, in der Ev. Stiftung Alsterdorf. Sie bemüht sich auf verschiedene Weise um die Integration der Bewohner wie auch der Stiftung insgesamt in Kirche und Stadtgesellschaft. Sie möchte den Menschen mit und ohne Behinderungen helfen, die Integration aus einem sicheren Selbstbewußtsein heraus als Bereicherung im gegenseitigen Geben und Nehmen zu erleben.

Zur Kirchengemeinde St. Nicolaus gehören ca. 1.500 behinderte und nicht behinderte Gemeindeglieder. Sie bietet zugleich mit weiteren kirchlichen Mitarbeitern in der Stiftung seelsorgerliche, religionspädagogische Dienste und Gottesdienste für die Bewohnerinnen und Bewohner, Patientinnen und Patienten, Schülerinnen und Schüler sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.

Die Bewerberin/der Bewerber sollte Gemeindeerfahrung besitzen und bereit sein, sich auf die Zusammenarbeit von Pastoren und Mitarbeitern einzulassen. Pastorinnen und Pastoren mit Behinderungen werden ausdrücklich zur Bewerbung ermutigt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Frau Propstin des Kirchenkreises Alt-Hamburg – Bezirk Nord –, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Frau D. Paulsen, Tel. 040/6441215 (dienstl.) und 040/6729010; Frau Propstin Dr. Dr. Gelder, Tel. 040/3689272, die Pastoren Drews, Tel. 04535/7277 (dienstl.), 040/492489 (privat) und Hennicke, Tel. 040/50773338 (dienstl.), 040/5116992 (privat).

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Nicolaus zu Hamburg-Alsterdorf – PI/P 2

*

In der Kirchengemeinde Borby im Kirchenkreis Eckernförde wird die 3. Pfarrstelle mit dem Dienstsitz in Barkelsby vakant und ist zum 1. August 1993 mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Der gegenwärtige Pfarrstelleninhaber übernimmt eine gesamtkirchliche Aufgabe. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Borby ist in 4 Pfarrbezirke unterteilt. Der ausgeschriebene 3. Pfarrbezirk umfaßt den Landbereich mit ca. 2.150 Gemeindegliedern in einigen Dörfern. Dienstsitz des Pfarrstelleninhabers oder der Pfarrstelleninhaberin ist Barkelsby. In Barkelsby befindet sich das Gemeindezentrum mit geräumigen Pastorat, Gemeindesaal, Kirche und einem 1992 neuerrichteten Gemeindehaus. Eine zweite Predigtstätte befindet sich in Westertal. Dort findet der Gottesdienst alle 14 Tage statt. Der Predigtplan – auch für die zwei Predigtstätten in Borby – wird von den vier Borbyer Pastoren gemeinsam aufgestellt und ausgeführt.

Eine reizvolle Besonderheit der Gemeinde besteht darin, daß es unter dem Dach eines Gesamtkirchenvorstandes (tagt zweimal jährlich) einen Bezirksvorstand Stadt und einen Bezirksvorstand Land mit je eigenem Haushaltswesen gibt. Dadurch hat der Landbezirksvorstand die Möglichkeit, das vielfältige kirchliche Leben selbständig zu beraten und zu verantworten bei gleichzeitiger Einbindung in die Gesamtgemeinde Borby. Es finden gemeinsame Dienstbesprechungen statt, so daß die Pfarrstelleninhaberin/ der Pfarrstelleninhaber Land immer wieder Anregungen und Impulse aus dem Leben des Stadtbezirks erhält. Die Pfarrstelleninhaberin /der Pfarrstelleninhaber Land kann also allein arbeiten, ist aber keineswegs allein gelassen. Es gibt eine Vielzahl von Gruppen und Kreisen (Kinder, Jugend, Frauen, Senioren), in denen sich bisher zahlreiche neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter engagiert haben.

Die Gemeindehelferin ist mit einem Teil ihrer Arbeitskraft im Landbezirk tätig. Die Verwaltungsarbeit wird weitgehend von einem gemeinsamen Kirchenbüro und dem Rentamt erledigt.

Der Kirchenvorstand wünscht sich eine Pastorin/ einen Pastor, die/der offen auf die Gemeindeglieder zugeht und Freude darin findet, eine Landpfarrstelle auszufüllen. Musische und/oder künstlerische Interessen werden begrüßt.

Die Pfarrstelleninhaberin/ der Pfarrstelleninhaber findet einen Kirchenvorstand vor, der engagiert die Arbeit mitverantwortet und sich auch inhaltlich aktiv beteiligt. Zahlenmäßig klein und relativ jung, gelingt es dem Kirchenvorstand, in der Gewichtung seiner Arbeit die Verwaltungsaufgaben in zeitlich engem Rahmen zu halten und nicht darüber die inhaltliche Arbeit zu opfern.

In Barkelsby gibt es einen Kindergarten und eine Grundschule. Alle weiterführenden Schulen sind günstig im drei Kilometer entfernten Eckernförde zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Eckernförde, Schleswiger Straße 33, 2330 Eckernförde.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die stellvertretende Vorsitzende des Bezirkskirchenvorstandes, Frau Pinior, Kummel 2, 2330 Gammelby, Tel. 04351/84156, die Pastoren Harte-Hepp, Borbyer Pastorenweg 6, 2330 Eckernförde, Tel. 04351/81211, Kluß, Borbyer Pastorenweg 3, 2330 Eckernförde, Tel. 04351/81536, und Rincke, Saxtorfer Weg 84, 2330 Eckernförde, Tel. 04351/83344,

sowie Propst Kammholz, Schleswiger Straße 33, 2330 Eckernförde, Tel. 04351/81053-56.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Borby (3) – P III/P 1

*

In der Kirchengemeinde Büchen-Pötrau im Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Büchen ist eine Großgemeinde von ca. 5.000 Einwohnern in der Nähe von Hamburg, hat gute Verkehrsverbindungen und bis auf das Gymnasium (im 12 km benachbarten Schwarzenbek) alle Schulen am Ort und liegt in einer landschaftlich reizvollen Gegend.

Unsere Kirchengemeinde hat 2 Pfarrbezirke mit 2 Kirchen und 1 Kapelle, 4 Friedhöfe, 1 Kindergarten und 1 Sozialstation und engagiert sich besonders in der Kirchenmusik und in der Kinder- und Jugendarbeit. Haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gibt es in mehreren Arbeitsbereichen. Ein geräumiges Pastorat mit Amtszimmer und Konfirmandenraum ist vorhanden.

Der Kirchenvorstand und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wünschen sich eine Pastorin einen Pastor, die/der kontaktfreudig engagiert die vielfältige Gemeindearbeit anpackt und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mitbringt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck über den Herrn Propst des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg, Am Markt 7, 2418 Ratzeburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Andresen, Kirchenstraße 17, 2059 Büchen-Pötrau, Tel. 04155/2183, und Propst Dr. Augustin, Am Markt 7, 2418 Ratzeburg, Tel. 04541/3454.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Büchen-Pötrau (2) – P II/P 1

*

In der Kirchengemeinde Grömitz im Kirchenkreis Oldenburg ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Zur Kirchengemeinde gehören in Grömitz-Ort und den umliegenden Dörfern 3.700 Gemeindeglieder. Sie hat zwei Pfarrstellen und eine Predigtstätte. Die liebevoll gepflegte St. Nicolaikirche wurde im 13. Jahrhundert erbaut.

Grömitz ist ein bekanntes Ostsee-Heilbad mit Grund-, Haupt- und Realschule. Weiterführende Schulen befinden sich in Neustadt und Oldenburg. Durch die vielen Urlaubsgäste haben Gemeindeleben und Gottesdienste einen besonderen Charakter. Die Gemeinde verfügt neben dem alten Pastorat mit Gemeindesaal und der Urlauber- und Jugendbegegnungsstätte „Die Brücke“ über ein Gemeindezentrum mit dem Haus der Kirche, ein Mitarbeiterwohnhaus und das neue Pastorat. Die Kirchengemeinde unterhält einen Vier-Gruppen-Kindergarten und eine Diakonie- und Sozialstation. In kirchlicher Trägerschaft befinden sich auch die drei Friedhöfe.

In Grömitz haben Kindergottesdienst, Jungschar- und Jugendarbeit einen festen Platz. Neben der Kirchenmusik gibt es eine intensive Frauen- und Seniorenarbeit. Seit 1970 wird während der Saison in Zusammenarbeit mit dem Arbeitszweig „Freizeit und Erholung“ und der Kurverwaltung das Programm „Mit der Kirche Ferien machen“ durchgeführt.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine/einen engagierte/engagierten Pastorin/Pastor, die/der

- aus der Kraft des Evangeliums von Jesus Christus Motivation gewinnt
- Interesse an einer abwechslungsreichen Tätigkeit hat
- in großer Nähe zur Gemeinde lebt
- gerne und gewinnend predigt und Freude am Gottesdienst hat
- bereit ist, mit einem großen Kreis von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern, dem Kirchenvorstand und dem/der Amtskollegen/Amtskollegin harmonisch zusammenarbeiten.

Der/die Stelleninhaber/in hat die Möglichkeit, eigene Schwerpunkte für die Arbeit zu bestimmen.

Für die/den neue/n Pastorin/Pastor steht ein geräumiges Pastorat mit Blick auf die St. Nicolaikirche bereit.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Oldenburg, Kirchenstraße 7, 2430 Neustadt (Holst.).

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vakanzvertreter, Pastor Eggert, Pastorat, 2440 Hohenstein, Tel. 04361/2380, und Propst Dr. Kramer, Kirchenstraße 7, 2430 Neustadt (Holst.), Tel. 04561/6037.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Grömitz (2) – P II/P 1

*

In der Kirchengemeinde Henstedt-Ulzburg im Kirchenkreis Neumünster ist die 1. Pfarrstelle mit dem Dienstsitz in Henstedt (Erlöserkirche im Ortsteil Henstedt) vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Zu dem Pfarrbezirk in Henstedt, der auch das Dorf Waken-dorf II umfaßt, gehören 3.000 Gemeindeglieder. Zentraler Mittelpunkt allen Gemeindelebens ist die allsonntäglich gefeierte Evangelische Messe nach Agenda I in liturgischen Gewändern.

Der Kirchenvorstand wünscht sich einen Pastor, der in der festen Bindung an Schrift und Bekenntnis die Menschen mit dem Evangelium vertraut macht und den missionarischen Gemeindeaufbau in allen Bereichen kirchlichen Wirkens bewußt fördert.

Die Schwerpunkte der gesamten Gemeindearbeit sollen im Pastorentrio im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand durchdacht und aufgeteilt werden.

Der Kirchenvorstand legt großen Wert auf ein einvernehmliches Miteinander zwischen den Pastoren und Mitarbeitern.

Die erste Pfarrstelle hat eine eigne Predigtstätte (Erlöserkirche) in Henstedt.

Zu der Pfarrstelle gehören ein modernes Pastorat und ein Gemeindehaus, die in unmittelbarer Nähe zur Kirche liegen.

Die Großgemeinde Henstedt-Ulzburg, 19 km nördlich von Hamburg gelegen, zählt über 22.000 Einwohner. Alle Schular-ten sind am Ort.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Neumünster, Am Alten Kirchhof 10, 2350 Neumünster 1.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Pastoren Rüß, Hamburger Straße 30, 2359 Ulzburg, Tel. 04193/6355, und Siegmund, Schulstraße 1, 2359 Ulzburg, Tel. 04193/1043, sowie Propst Jürgensen, Am Alten Kirchhof 10, 2350 Neumünster 1, Tel. 04321/498-34.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Henstedt-Ulzburg (1) – P II/P 1

*

Im Nordelbischen Jugendwerk ist die 2. Pfarrstelle mit dem Dienststz auf dem Koppelsberg/Plön vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung der Kirchenleitung auf Zeit.

Der Koppelsberg bei Plön ist der Treffpunkt vieler engagierter Jugendlicher und die Zentrale der Mitarbeiterberatung und -fortbildung im Bereich der nordelbischen Kinder- und Jugendarbeit. Er bietet mit seiner Kapelle und seinen Einrichtungen der Jugendbildungs- und Freizeitarbeit ideale Möglichkeiten zur Begleitung junger Menschen, zum Gottesdienst und zur Seelsorge in diesem wichtigen kirchlichen Arbeitsfeld.

Der gesuchte Pastor oder die Pastorin soll die Leitung der Heime und Einrichtungen im Nordelbischen Jugendpfarramt übernehmen. Vorrangig sind die Aufgaben in Verkündigung, Seelsorge und Verwaltung der Sakramente auf dem Koppelsberg wahrzunehmen. Gewünscht werden der Aufbau eines geistlichen Lebens in den Einrichtungen und Heimen sowie geistliche und kirchliche Angebote für die auf dem Koppelsberg tagenden Gastgruppen. Weiter ist die Mitarbeit des Pastors oder der Pastorin erwünscht bei der Begleitung der berufsbildenden und sozialdiakonischen Maßnahmen und Einrichtungen des Nordelbischen Jugendpfarramtes wie im JAW und beim Freiwilligen Ökologischen Jahr und bei den Einführungskursen für Zivildienstleistende.

Erforderlich ist auch die Mitwirkung an der Gestaltung der Jugendheime unter bedarfsorientierten und ökologischen Gesichtspunkten sowie die Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit für die Heime und Einrichtungen des Nordelbischen Jugendpfarramtes.

Es erscheint geboten, daß der Pastor oder die Pastorin auch seinen oder ihren Wohnsitz auf dem Koppelsberg nimmt. Eine Dienstwohnung ist vorhanden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Straße 21 – 35, 2300 Kiel 1.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Rainer Fincke (Hamburger Jugendpastor der NEK), Hirschgraben 25, 2000 Hamburg 76, Tel. 040/25 68 60, und Oberkirchenrat Starke, Nordelbisches Kirchenamt, Dänische Str. 21 – 35, 2300 Kiel 1, Tel. 0431/991-247.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Nordelbisches Jugendwerk (2) – P II/P 1

*

In der Kirchengemeinde Mölln im Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg wird die 2. Pfarrstelle (an der St. Nicolaikirche) vakant und ist zum 1. September 1993 mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Der gegenwärtige Pfarrstelleninhaber tritt zu diesem Termin in den Ruhestand. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenpatrons.

Die Kirchengemeinde Mölln umfaßt insgesamt ca. 13.000 Gemeindeglieder. Sie ist in drei Gemeindebezirke mit je eigener Predigtstelle gegliedert. Der St. Nicolaikirche sind 2 Pfarrstellen zugeordnet. Der zu wählende Pastor bzw. die zu wählende Pastorin wird im wesentlichen einen Teil im Süden Möllns betreuen. Er umfaßt ca. 3.000 Gemeindeglieder und hat sich in den letzten Jahren deutlich verjüngt. Er besteht aus einem Teil der Altstadt und den südlich angrenzenden Straßenzügen.

Die Nicolaikirche (13. Jahrh.) ist das Ziel vieler Touristen und erreicht mit den Gottesdiensten nicht nur die eigenen Gemeindeglieder. Eine lebendige Ausgestaltung gottesdienstlichen Lebens ist uns willkommen. Aufgrund der wertvollen Jakob-Scherer-Orgel spielt die Kirchenmusik eine wichtige Rolle.

Neben dem geräumigen Pastorat mit einem kleinen Garten befinden sich das Gemeindehaus und ein Kindergarten. Zum Bezirk der 2. Pfarrstelle gehört das Heinrich-Langhans-Stift, ein Seniorenwohnheim mit ca. 100 Plätzen.

Wir wünschen uns einen Pastor/eine Pastorin, der/die Verkündigung und Seelsorge mit menschlicher Nähe zu verbinden weiß und der/die uns in einer fröhlichen und intensiven Gemeindegemeinschaft begleitet.

Das Mittelzentrum Mölln mit seinen ca. 17.000 Einwohnern mit guten Einkaufsmöglichkeiten und einem eigenen Krankenhaus liegt im Naturpark Lauenburgische Seen. Grund-, Haupt- und Realschule sowie Berufsschulen mit Fachgymnasium sind am Ort vorhanden. Das allgemeine Gymnasium (mit altsprachlichem Zweig) in Ratzeburg (11 km) ist mit Bus und Bahn gut zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg, Am Markt 7, 2418 Ratzeburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Pastoren Dr. Klugkist, Joachim-Polleyn-Platz 3, 2410 Mölln, Tel. 04542/3372, und Handler, Am Markt 10, 2410 Mölln, Tel. 04542/3371, der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Warncke, Tel. 04542/2700, sowie Propst Dr. Augustin, Am Markt 7, 2418 Ratzeburg, Tel. 04541/3454 und 2001.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Acht Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Mölln (2) – P II/P 1

*

In der Luther-Kirchengemeinde Pinneberg im Kirchenkreis Pinneberg wird die 1. Pfarrstelle zum 01.07.1993 vakant und ist umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Unverdrossen suchen wir zum 01. Juli 1993 für unsere Luther-Kirchengemeinde in Pinneberg einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin für den I. Pfarrbezirk unserer 6000-Seelen-Gemeinde.

Der Amtsvorgänger geht zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand. Das wird also knapp – aber genau so einen Menschen suchen wir, der sich von einer Aufgabe reizen läßt, die viel Platz läßt für Spontanes, Lebendiges und Unkonventionelles. Wir sind dabei, mit einer guten Gruppe von Kirchenvorstehern, Mitarbeiterinnen und Gemeindegliedern, die Aufgaben unserer Gemeinde für die nächsten Jahre herauszufinden und auf veränderte Anforderungen mutig zu reagieren und nicht das Gewohnte einfach fortzuführen. Deshalb knüpfen wir Verbindungen über den gewohnten Rahmen hinaus und versuchen Menschen miteinander in Kontakt zu bringen, die aus verschiedenen Lebens- und Glaubensformen kommen. Das macht den Reiz unserer Gemeinde aus. Daran sind Kirchenmusik, Jugendarbeit, Kindergarten und verschiedene Kreise beteiligt. Genau das ist auch die Stelle, wo wir Mitarbeit und Kreativität gut gebrauchen können. Ziemlich dringend sogar: Mit einem Pastor allein wird dafür die Luft schnell dünn.

Mit dem Pastorat können wir nicht besonders locken: Das entspricht den Vorschriften und hat ein Flachdach. Das Gemeindehaus und die Kirche sind auch keine Prunkstücke, sondern sog. Zweckbauten. Ehrlich gesagt haben wir nichts, womit wir auch nur ein klein bißchen angeben könnten: Lage, Geschichte, berühmte Persönlichkeiten – Fehlanzeige. Nicht einmal besonders fortschrittlich ist unsere Gemeinde in den vergangenen Jahren gewesen. Aber eine lebendige Gemeinde mit gutem Gottesdienstbesuch und stabilen Kontakten nach außen – von Namibia nach Israel und Schwerin und Wermisdorf. Und seit einiger Zeit beschenkt mit einer wachsenden Zahl von jüngeren Menschen, für die Kirche und Gemeinde wieder ins Blickfeld geraten sind. Vieles ist also möglich, einiges ist im Fluß, aber es herrscht kein heillooses Chaos, sondern Aufbrechen zum Wachsen. Dafür suchen wir mit gutem Gewissen einen Pastor oder eine Pastorin, der/die dabei mitgestalten möchte, Humor hat und Fehler auch und den Mut, trotzdem „Hier bin ich!“ zu sagen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Pinneberg, Bahnhofstraße 18 – 22, 2080 Pinneberg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Scharnweber, Mühlenstraße 3 a, 2080 Pinneberg, Tel. 04101/29116, Pastor Neumann, Marienburger Straße 7, 2080 Pinneberg, Tel. 04101/22741, Jugendpastor Fridetzky, Goethestraße 29, 2080 Pinneberg, Tel. 04101/64525, Kantor Schöbel, Röpkes Mühle 5, 2082 Uetersen, Tel. 04122/3813, und Propst Dr. Lehming, Bahnhofstraße 18 – 22, 2080 Pinneberg, Tel. 04101/2054-0.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Luther-Kirchengemeinde Pinneberg (1) – P I/P 1

*

In der Kirchengemeinde St. Michaelis Schuby im Kirchenkreis Schleswig ist die Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastoren-Ehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50%) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde St. Michaelis Schuby umfaßt drei Dörfer vor den Toren Schleswigs mit ca. 2.900 Gemeindegliedern. Kirche und Pastorat wurden 1906 erbaut, ein angrenzendes Gemeindehaus 1971. Das geräumige Pastorat mit Garten steht als Dienstwohnung zur Verfügung. Die Kirchengemeinde ist

Trägerin einer Sozial- und Gemeindegewerkschaft sowie eines Kindergartens; sie unterhält einen Friedhof.

Außer den Mitarbeiterinnen im Kindergarten und in der Gemeindegewerkschaft werden ein Küster/Friedhofswärter, eine nebenamtliche Organistin und eine Sekretärin beschäftigt. Ehrenamtliche Helfer und Helferinnen tragen den Kindergottesdienst, die Jugend- und Altenarbeit mit. Der Kirchenvorstand hat bisher aktiv Bereiche der Geschäftsführung und der Seelsorge in der Gemeinde durch Besuchsdienste mitgetragen.

Wir wünschen uns eine Pastorin/einen Pastor, die/der die vorhandenen Bereiche und Gaben fördert und unterstützt, z.B.

- die verschiedenen Altersgruppen anspricht und besonders junge Familien für die Gemeinde mobilisiert,
- lebendige Gottesdienstformen ohne Aufgabe bewährter Traditionen erprobt, – die gute Zusammenarbeit mit den politischen Gemeinde fortsetzt,
- Impulse für die seit vielen Jahren bestehenden Schubyer Gespräche (eine Veranstaltungsreihe alljährlich zu aktuellen Themen) setzt.

Kindergarten, Grund- und Hauptschule sind in Schuby vorhanden; weiterführende Schulen befinden sich in Schleswig.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Schleswig, Pastorenstraße 11, 2380 Schleswig.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Berger, Putjeredder 24, 2385 Schuby, Tel. 04621/4594, und Propst Heyde, Pastorenstraße 11, 2380 Schleswig, Tel. 04621/9630-10.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Michaelis Schuby – P III/P 1

*

In der Kirchengemeinde Selent im Kirchenkreis Plön wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Oktober 1993 mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Der gegenwärtige Pfarrstelleninhaber tritt nach 18 Jahren Dienst in der Gemeinde in den Ruhestand. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung nach Anhörung des Kirchenpatrons.

Unsere große, ländliche Gemeinde hat ca. 3.300 Gemeindeglieder mit zwei Predigtstellen, Selent mit einer schönen historischen Kirche (1197 erstmalig erwähnt) und Fargau mit einer kleinen ansprechenden Kirche von 1952. Für die weitere Gemeindegliederarbeit steht ein hübsches, kleines Gemeindehaus zur Verfügung.

Die Kirchengemeinde umfaßt 8 Dörfer und liegt in einer sehr reizvollen, seereichen Landschaft. Selent finden Sie 25 km östlich von Kiel am Selenter See, mit guter Infrastruktur (und kulturellem Angebot, zum Beispiel im Kulturzentrum Salzau), Grund- und Hauptschule am Ort, weiterführende Schulen in Lütjenburg und Plön.

Zum Kreis der Mitarbeiter gehören ein hauptamtlicher Diakon und Kirchenmusiker im Doppelamt (Jugend- und Konfirmandenarbeit und vielfältige kirchenmusikalische Aktivitäten), ein hauptamtlicher Küster und Friedhofsangestellter im Doppelamt, sowie weitere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Nebenamt für Kirchenbüro, Kirche und Friedhof.

Für unsere volksgemeinnützlich geprägte Gemeinde wünschen wir uns, daß Bewährtes fortgeführt und neue Impulse gegeben werden. Kommen Sie und schauen Sie sich unsere Gemeinde mit den Kirchen und ihrem schönen Pfarrhaus an!

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck über den Herrn Propst des Kirchenkreises Plön, Kirchenstraße 37, 2308 Preetz (Holst.).

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Kosbab, Dorfplatz 5, 2319 Selent, Tel. 04384/760, und Propst Sonntag, Kirchenstraße 37, 2308 Preetz (Holst.), Tel. 04302/307-13 (14).

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Selent – P II/P 1

Stellenausschreibungen

Der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Neumünster sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Friedhofsverwalter/in

als Leiter seiner Friedhöfe in Neumünster.

Die Friedhöfe umfassen Anlagen und Pflegeflächen von ca. 49 ha. Im Jahresdurchschnitt finden ca. 1.000 Beisetzungen statt. 35 voll- bzw. teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter/-innen wirken an der Erledigung der Arbeiten mit.

Wir erwarten:

- Fachausbildung an einer Lehranstalt für Gartenbau oder vergleichbare fachliche Qualifikation (z.B. Gärtnermeister/-in)
- mehrjährige Berufserfahrung (Friedhof)
- Kenntnisse und Erfahrung auf dem Gebiet der Betriebs- und Personalführung
- Unterstützung der christlichen Zielsetzung und Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche

Wir bieten:

- Leistungsgerechte Bezahlung nach KAT-NEK (vergleichbar BAT)
- Zusatzversorgung (VBL) sowie die sonstigen Sozialleistungen
- Mithilfe bei der Wohnraumbeschaffung Neumünster liegt im Herzen Schleswig-Holsteins und hat ca. 80.000 Einwohner.

Alle weiterführenden Schulen sind am Ort vorhanden. Sehr gute Verkehrsverbindungen sind gegeben (die Landeshauptstadt Kiel liegt 35 km entfernt).

Schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen werden erbeten bis spätestens 30. Juni 1993 an den Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Neumünster, Am Alten Kirchhof 5, 2350 Neumünster.

Az.: 30 KK Neumünster – D 11

*

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kellinghusen im Kirchenkreis Rantzaue ist die hauptamtliche B-Stelle einer/eines

Kirchenmusikerin/Kirchenmusikers

ab 01. September 1993 neu zu besetzen.

Die Gemeinde hat ca. 7.500 Gemeindeglieder in drei Pfarrbezirken mit einer Predigtstätte. Zu den Aufgaben der/des neuen Mitarbeiterin/Mitarbeiters gehören:

- Organistendienst bei Gottesdiensten und Amtshandlungen
- musikalische Ausgestaltung von Gottesdiensten in besonderer Form
- Leitung der Chorgemeinschaft Kirchenchor und Liedertafel
- Leitung des Posaunenchores (Bläsergemeinschaft mit einer Nachbargemeinde) und Nachwuchsschulung
- Aufbau und Leitung eines Kinder- und /oder Jugendchores
- Durchführung von Kirchenkonzerten und besonderen kirchenmusikalischen Veranstaltungen
- Mitwirkung bei Gemeindeveranstaltungen; Interesse und Bereitschaft zur gemeindebezogenen Arbeit, u. a. mit Gemeindesingen, mit Einführung in neues geistliches Liedgut, Einsatz von anderen Instrumenten.

An Instrumenten stehen zur Verfügung:

in der St. Cyriacus-Kirche eine dreimanualige Walcker-Orgel mit 35 Registern, eine Becker-Truhenorgel und ein Cembalo; in der Christuskapelle (Nordfriedhof); eine Kemper-Kleinorgel; im Gemeindehaus: ein Hoffmann-Flügel.

Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Angestellten-Tarifvertrag (KAT-NEK).

Eine kircheneigene, zentral gelegene Wohnung ist vorhanden.

Kellinghusen liegt in landschaftlich sehr reizvoller Umgebung in Mittelholstein, jeweils ca. 15 km von der Kreisstadt Itzehoe und vom Heilbad Bad Bramstedt entfernt. Hamburg ist in 60 Autominuten zu erreichen oder durch die Bahnverbindung von Wrist Grund-, Haupt- und Realschulen befinden sich am Ort. Weiterführende Schulen sind in Bad Bramstedt mit dem Schulbus und in Itzehoe mit dem Linienbus gut zu erreichen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 01. Mai 1993 zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kellinghusen, Lindenstr. 2, 2217 Kellinghusen.

Auskünfte erteilen: Pastor Volkhard Kullick, Tel.: 04822/2026, Pastor Lothar Volkelt, Tel.: 04822/5318 und Kirchenmusikdirektor Udo Sternberg, Tel.: 04124/3641.

Az.: 30 – Kellinghusen – T II/T 3

*

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eutin ist ab sofort eine nebenamtliche (c)

Kirchenmusikerstelle

(ca. 10 Wochenstunden) zu besetzen.

Die Aufgaben umfassen:

- den sonntäglichen Organistendienst in der Friedenskirche Eutin-Neudorf (z.Z. 14tägig)
- die Leitung des Neudorfer Singkreises
- den Organistendienst bei Kasualien, in Abstimmung mit den anderen Kirchenmusikern der Kirchengemeinde.

An Instrumenten stehen zur Verfügung: Becker-Orgel von 1970 (II/9 mit Pedal), ein Klavier im Gemeindehaus Neudorf (zusätzlich besteht die Möglichkeit, an der Metzler-Orgel in der Stadtkirche St. Michaelis zu üben).

Die Vergütung erfolgt nach den in der Nordelbischen Kirche geltenden Bestimmungen.

Für nähere Auskünfte stehen gern zur Verfügung: Pastor Eberhard Lindow (Vorsitzender des Kirchenvorstandes), Tel.: 04521/3844 und Kantor Martin West (Kirchenkreisbeauftragter für Kirchenmusik), Tel.: 04521/5400.

Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 1993 zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eutin, Schloßstr. 2, 2420 Eutin.

Az.: 30 – Eutin – T II/T 3

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Poppenbüttel sucht zum nächstmöglichen Termin

eine Sozialpädagogin/einen Sozialpädagogen

für offene Jugendarbeit in ihrem Jugendcontainer.

Bereitschaft zur Arbeit an Abenden und Wochenenden, Offenheit gegenüber stadtteilorientierter Arbeit sowie Kirchenmitgliedschaft werden erwartet.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK. Bewerbungen sind zu richten an Herrn Dietrich Genzel, Poppenbütteler Markt 2, 2000 Hamburg 65.

Auskünfte erteilt Pastor Lohse, Tel. 040/606 45 09.

Az.: 30 – Poppenbüttel – E 2

*

Personalnachrichten

Die Zweite Theologische Prüfung im Frühjahr 1993 haben bestanden:

Jörg **Arndt**, Ralf **Böhme**, Michael **Carstens**, Harald **Ehlbeck**, Maike **Engelkes**, Renate **Fallbrüg**, Christopher **Fock**, Christian **Gauer**, Ulrich **Hardt**, Friederike **Heineke**, Frank **Howaldt**, Helgo **Jacobs**, Jens-Uwe **Jürgensen**, Burkhard **Kiersch**, Ulrich **Krüger**, Wiltraut **Kulke**, Kerstin **Lammer**, Holger Jürgen **Lorenzen**, Uta **Memming**, Meike **Meves**, Peter **Moskopf**, Bernd **Neitzel**, Bernd **Nielsen**, Ralf **Pehmöller**, Karl-Uwe **Reichenbächer**, Dr. Christian **Schwarke**, Margrit **Sierts**, Oliver **Stabenow**, Thomas **Tharun**, Lucia **von Treuenfels**, Ernst-Jürgen **Wagner**, Heiner **Wedemeyer** und Andreas **Wegenhorst**.

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. April 1993 der Pastor z. A. Stefan **Block**, z.Z. in Lübeck, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 3. Pfarrstelle der St. Christophorus-Kirchengemeinde in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck;

mit Wirkung vom 1.5.1993 die bisherige Staatsarchivreferendarin Dr. Annette **Göhres** unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zur Kirchenarchivarin z.A. beim Nordelbischen Kirchenamt in Kiel – Archiv.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. September 1993 die Wahl des Pastors Dr. Ferdinand **Ahuis**, bisher in Hamburg-Kirchwerder in das Amt des Hauptpastors an der Hauptkirche St. Nikolai im Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte –;

mit Wirkung vom 1. Juni 1993 die Wahl des Pastors Rolf du **Maire**, bisher in Hamburg-Moorfleet, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Michael in Lübeck-Siems, Kirchenkreis Lübeck;

mit Wirkung vom 1. Juni 1993 die Wahl des Pastors z. A. Hans-Christian **Gerber**, z.Z. in Hamburg-Niendorf, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Verheißungs-Kirchengemeinde Niendorf, Kirchenkreis Niendorf;

mit Wirkung vom 1. Mai 1993 die Wahl der Pastorin Ellen **Naß**, geb. **Widulie**, z.Z. beurlaubt, zur Pastorin der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wanderup, Kirchenkreis Flensburg;

mit Wirkung vom 01.05.1993 die Wahl des Pastors Hans-Christoph **Plümer**, bisher in Hamburg-Harburg, zum Pastor der 3. Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde Wandsbek, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –;

mit Wirkung vom 1. Januar 1994 die vom Landesausschuß der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Flensburg erfolgte Wahl des Pastors Frank **Schlicht**, bisher in Schleswig, zum Rektor der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Flensburg bei gleichzeitiger unbefristeter Beurlaubung.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1. September 1993 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Winfried **Gross**, bisher in Kiel, in das Amt des Nordelbischen Jugendpastors mit dem Dienstsitz Koppelsberg bei Plön;

mit Wirkung vom 1. August 1993 auf die Dauer von 10 Jahren der Pastor Martin **Hagenmaier**, bisher in Hamburg-Duvenstedt, zum Pastor der Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Kiel.

Eingeführt:

Am 21. April 1993 der Pastor Sebastian **Borck** als Pastor in das Amt eines Stadtpastors in Hamburg (Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Hamburg);

am 12.04.1993 die Pastorin Gisela **Fritz** als Pastorin in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Marne, Kirchenkreis Süderdithmarschen;

- am 9. Mai 1993 die Pastorin Ruth Gänßler-Rehse als Pastorin in das Amt einer theologischen Referentin bei der Ev.-Luth. Landvolkshochschule Koppelsberg e. V.;
- am 28. März 1993 die Pastorin Anna Hinrichs als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ansgar Hamburg-Langhorn, Kirchenkreis Alt-Hamburg-Bezirk Nord;
- am 18. April 1993 die Pastorin Anja Kapust, geb. Reimers, als Pastorin in die 3. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde Garstedt, Kirchenkreis Niendorf;
- am 4. April 1993 die Pastorin Ingeborg Peters-Schenkluhn als Pastorin in die 3. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhausseelsorge in der Medizinischen Universität zu Lübeck;
- am 2. Mai 1993 der Pastor Andreas Riebl als Pastor in das Amt eines Schülerpastors im Nordelbischen Jugendwerk;
- am 25. April 1993 die Pastorin Marlene Schwöbel, geb. Hentschel, als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Holtenau, Kirchenkreis Kiel;
- am 11. April 1993 der Pastor Jürgen Schacht als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sahms, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg;
- am 4. April 1993 die Pastorin Friederike Schwetasch, geb. Lüchau, als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Grube, Kirchenkreis Oldenburg;
- am 23. April 1993 die Pastorin Gitta Wolters als Pastorin in die 4. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhausseelsorge im Klinikum der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

Verlängert:

- Die Beurlaubung der Pastorin Viola Engel, geb. Wünscher, nach den Bestimmungen des § 92 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 94 Abs. 1 des Pfarrergesetzes der VELKD i.d.F. vom 4.4.1989 und 16.10.1990 um 4 Jahre über den 31.3.1993 hinaus;
- die Amtszeit des Pastors Dietrich Hoffmann als Inhaber der Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für Krankenhausseelsorge im Allgemeinen Krankenhaus Wandsbek um 5 Jahre über den 30.6.1993 hinaus;
- die Amtszeit des Pastors Manfred Pech als Inhaber der Pfarrstelle des Kirchenkreises Eckernförde für Religionsunterricht in der Jungmannschule (Gymnasium) in Eckernförde um 10 Jahre über den 1.7.1993 hinaus;
- die Amtszeit des Pastors Jörg Scholz als Inhaber der Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck für Religionsunterricht und -gespräche in berufsbildenden Schulen um 5 Jahre über den 1.7.1993 hinaus;

- die Amtszeit des Pastors Günter Wasserberg als Inhaber der 4. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Theologische Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel – um 2 Jahre über den 30.9.1993 hinaus.

Beauftragt:

- Mit Wirkung vom 1. August 1993 die ordinierte Theologin Katja Luckey, geb. Oldenburg, als Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50%) mit der pastoralen Dienstleistung im Nordelbischen Diakonischen Werk e.V. – Geschäftsstelle Hamburg;
- mit Wirkung vom 1. August 1993 der Pastor Joachim Masch, z.Z. in Hamburg-Vahrendorf, im Rahmen seines privatrechtlichen Dienstverhältnisses zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Grünhof-Tesperhude mit dem Dienst-sitz in Geesthacht, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg;
- mit Wirkung vom 16. April 1993 der Theologe Götz Dietrich Scheel als Pastor (Probendienst) im Rahmen eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg für Religionsunterricht und -gespräche in den Beruflichen Schulen des Kreises Herzogtum Lauenburg in Mölln.

Übertragen:

- Mit Wirkung vom 1. Juli 1993 dem Pastor Hans-Jürgen Müller, bisher in Hamburg-Farmsen, im Einvernehmen mit der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs das Amt des Domprobstes der Domkirchengemeinde zu Ratzeburg und gleichzeitig das Amt des Pastors der Kirchengemeinde Ziehten.

Versetzt:

- Mit Wirkung vom 1.4.1993 der Militärpfarrer Klaus Grunwald von Kiel nach Bonn als Referatsleiter III in das Evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr.

In den Ruhestand versetzt:

- Mit Wirkung vom 1. September 1993 der Pastor Reinhard Faltin auf Hallig Langeness;
- mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 der Pastor Heinz Fast in Pinneberg;
- mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 der Propst Dietrich Peters in Hamburg.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. – Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt